

Heizen mit Öl in Hamburg - Aktuelle Infos für Sie!

Das aktuelle Hamburgische Klimaschutzgesetz enthält Regelungen für den Fall der Modernisierung bestehender Heizungen. Diese gelten unabhängig vom eingesetzten Energieträger. Das Wichtigste für Heizölkunden vorweg: **Der Betrieb und die Modernisierung von Ölheizungen bleiben in Hamburg weiterhin erlaubt!** Für aktuell noch im Gesetz enthaltene ölheizungs-spezifische Einschränkungen ist bereits eine Rücknahme durch den Senat angekündigt. Grund: Diese widersprechen in Teilen den übergeordneten, durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) getroffenen bundesgesetzlichen Vorgaben.

Dürfen Ölheizungen weiterhin betrieben werden?

Ja, bestehende Ölheizungen mit Niedertemperatur- und Brennwerttechnik können weiter betrieben werden. Mehr als 30 Jahre alte öl- und gasbetriebene Standardheizkessel gelten als technisch veraltet. Gemäß des bundesweit geltenden Gebäudeenergiegesetzes (GEG) dürfen diese in selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern nur dann weiterhin betrieben werden, wenn die Eigentümer eine Wohnung seit spätestens 01.02.2002 selbst bewohnen. Im Falle eines Eigentümerwechsels müssen solche Standardheizkessel innerhalb von zwei Jahren ausgetauscht werden.

Sie wollen Ihre Ölheizung bis zum 30.06.2021 modernisieren?

Planen Sie aktuell eine Heizungsmodernisierung mit Öl-Brennwerttechnik, können Sie diese ohne weitere Auflagen bis zum 30.06.2021 umsetzen. Der Einbau eines effizienten Öl-Brennwertgeräts lohnt sich, denn so können Sie den Heizölbedarf gegenüber einem alten Standardheizkessel oft deutlich reduzieren. Die zusätzliche Einbindung erneuerbarer Energien hilft grundsätzlich, die CO₂-Emissionen Ihres Hauses weiter zu verringern und ist daher eine sinnvolle Maßnahme. Dies ist auch vor dem Hintergrund der seit 2021 geltenden bundesweiten CO₂-Bepreisung aller fossilen Energieträger zweckmäßig. Bis zum 30.06.2021 sind Sie zu einer solchen Einbindung aber nicht verpflichtet. Sie ist freiwillig. Sie können die Einbindung auch – unabhängig von der Heizungsmodernisierung – zu einem späteren Zeitpunkt, also in einem zweiten Schritt vornehmen.

Sie wollen Ihre Ölheizung nach dem 01.07.2021 modernisieren?

Bei einer Modernisierung ab dem 01.07.2021 verpflichtet das Hamburgische Klimaschutzgesetz dazu, Erneuerbare Energien einzubinden, die mindestens 15% des jährlichen Wärmeenergiebedarfs decken. Die Verpflichtung gilt für alle fossilen Energieträger, also gleichermaßen für Öl- und Gasheizungen in Gebäuden, die vor 2009 errichtet wurden. Härtefälle sind ausgenommen. Für ein Haus mit bis zu zwei Wohnungen durchschnittlicher Größe kann diese Pflicht zum Beispiel durch eine Solaranlage zur Brauchwassererwärmung erfüllt werden. Eine Rechtsverordnung nennt weitere Erfüllungsoptionen. Hierzu zählt u. a. auch die Nutzung eines Heizöls mit einem Anteil flüssiger Biomasse in Höhe von 15%. Gern unterstützen und beraten wir Sie, bei einer optimalen Lösung für Ihre individuelle Situation.

Bekomme ich noch Fördermittel für eine neue Öl-Brennwertheizung?

Für den Einbau neuer Öl-Hybridanlagen gibt es weiterhin staatliche Fördergelder. Finanziell unterstützt wird der Einbau der erneuerbaren Komponenten, wie zum Beispiel eine Solarkollektoranlage, mit 30% der Investitionskosten. Dabei sind die entsprechenden Förderbedingungen zu beachten. Zudem gibt es für den Einbau eines neuen Öl-Brennwertgeräts auch nichtstaatliche Förderaktionen, zum Beispiel von Heizgeräteherstellern.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Informationen finden Sie auch unter www.zukunftsheizen.de/energie-sparen/oelheizung-erneuern.html. Darüber hinaus stehen wir Ihnen für Ihre Fragen jederzeit auch gern telefonisch zur Verfügung.

Stand 19.01.2020

Quelle: IWO Institut für Wärme und Mobilität e. V., Hamburg